Bundesgesetzblatt

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1963	Nr. 36

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 5. Juli 1963, sind verkündet: Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind. — Gesetz zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1962.

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1963 bei.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts*)

Vom 4. Juli 1963

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) in der Fassung des § 3 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 564) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Bundesluftschutzverband kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben haupt- und nebenamtliche Bedienstete sowie ehrenamtliche Helfer beschäftigen.

(2) Dem Bundesluftschutzverband wird Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 667) verliehen. Die Beamten der Körperschaft sind mittelbare Bundesbeamte.

(3) Planstellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden, sofern sie zur Erfüllung der in § 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Aufgaben dauernd erforderlich sind."

2. Hinter § 5 werden folgende §§ 5a bis 5c angefügt:

„§ 5a

(1) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter richten sich nach den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen.

(2) Näheres über die Einstellung, Höherstufung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter sowie über die Verpflichtung von Helfern wird durch die Satzung bestimmt. Die Einstellung und Kündigung der Angestellten mit Vergütungsgruppe III BAT und höher sowie die Höherstufung in eine der genannten Vergütungsgruppen bedarf der Bestätigung des Bundesministers des Innern.

§ 5b

Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 215-4.

begründet ist, der Vorstand. Dieser kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf das geschäftsführende Vorstandsmitglied übertragen. Oberste Dienstbehörde des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der Bundesminister des Innern.

§ 5c

Die Berufung und die Abberufung der Landesstellenleiter und der Bezirksstellenleiter bedürfen der Bestätigung des Bundesministers des Innern. Die Bestätigung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesminister (Senator) erteilt."

Artikel II

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1963

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes

Vom 11. Juli 1963

Auf Grund des § 7 des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten türkische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, auch dann Zweitkindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei haben.

§ 2

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes erhalten türkische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, auch für diejenigen Kinder Zweitkindergeld, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei haben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 45 Satz 2 des Kindergeldkassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Lücke

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch Vom 28. Juni 1963	117	29. 6. 63	1. 10. 63
Strom- und schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Aufenthalt im Bereich der Schießgebiete A und B in der Hohwacht-Bucht Vom 21. Juni 1963	118	2. 7. 63	16. 7. 63
Verordnung Nr. 16/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt Vom 21. Juni 1963	120	4. 7. 63	Siehe § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.